

Leihvertrag über den „Firetruck“

zwischen dem

Verband der Feuerwehren in NRW e. V., Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

(nachfolgend „Nutzungsgeber“)

und

[der Stadt/ der Gemeinde/ dem Kreis-/ Stadtfeuerwehrverband [Bezeichnung]],

vertreten durch **[Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vorsitzenden [Bezeichnung]],**

[Adresse]

für die Feuerwehr / den Kreis-/ Stadtfeuerwehrverband **[Name],**

[Adresse der Feuerwehr - (auch genaue Bezeichnung des Standortes)]

(nachfolgend „Benutzer“)

(Nutzungsgeber und Benutzer nachfolgend einzeln auch „Partei“

oder gemeinsam die „Parteien“)

Präambel

Der Verband der Feuerwehren in NRW e. V. fördert das Ehrenamt in der Feuerwehr. Dabei wurde, gemeinsam mit dem Ministerium des Innern, im Projekt „FeuerwEhrensache“ das Projekt eines Showtrucks zur Mitgliederwerbung in der Freiwilligen Feuerwehr entwickelt.

Das Fahrzeug wird mit seiner Ausstattung den NRW-Feuerwehren für die Nutzung bei ihren Veranstaltungen zur Verfügung gestellt und kann autark als „Mitgliederwerbestation“ betrieben werden. Hierfür besitzt das Fahrzeug Aktionsmodule, die Zuschauer binden und auf den Aktionsstand aufmerksam machen.

1. Gegenstand des Leihvertrages

1.1. Gegenstand des Leihvertrages ist die Leihe des Rüstwagens RW 1

Arbeitsgemeinschaft VW-MAN 8.136 FAE

Fahrzeugidentifikationsnummer WVM5650601G036775

Amtl. Kennzeichen

inklusive Beladung (siehe Beladeliste im Anhang)

(nachfolgend „Firetruck“) vom Nutzungsgeber an den Benutzer.

1.2. Der Nutzungsgeber behält sich vor, einseitig Änderungen des vorbezeichneten Firetrucks vorzunehmen. Die Pflicht des Nutzungsgebers zur Überlassung der Nutzung am Firetruck bezieht sich nach der Vornahme etwaiger Änderungen am Firetruck auf die Nutzungsüberlassung unter den geänderten Bedingungen. Nimmt der Nutzungsgeber Änderungen vor der Übergabe des Firetrucks nach diesem Nutzungsüberlassungsvertrag an den Benutzer vor, informiert der Nutzungsgeber den Benutzer vor der Übergabe über etwaige Änderungen.

1.3. Für die Leihe des Fahrzeuges wird folgende Leihgebühr erhoben:

[2 Aktionstage = EUR 200,-- (pauschal)]

2. Zweckbindung

Die Leihe des Firetruck erfolgt zum Zwecke der Mitgliederwerbung der Freiwilligen Feuerwehr [XXX] auf der Veranstaltung [XXX].

3. Übergabe des Firetruck und Dauer des Leihvertrages

3.1. Der Firetruck wird dem Benutzer am [Datum] an der Landesgeschäftsstelle des VdF NRW, Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal übergeben. Der Übergabeort ist zugleich Rückgabeort bei der Vertragsbeendigung.

- 3.2. Die Nutzungszeit beginnt mit der Übergabe des Firetrucks. Der Nutzungsüberlassungsvertrag endet am [Datum] (nachfolgend „Rückgabezeitpunkt“). Die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrages gemäß Ziffer 12 bleiben davon unberührt.
- 3.3. Der Firetruck wird vollgetankt und mit aufgefüllten Betriebsmitteln übergeben.
Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, aus dem sich der aktuelle Zustand des Firetrucks entnehmen lässt.

4. Nutzung des Firetrucks durch den Benutzer

- 4.1. Der Benutzer ist zur Nutzung des Firetrucks im Rahmen der in Ziffer 2 genannten Zweckbindung berechtigt. Eine Nutzung des Fahrzeuges außerhalb der vorbeschriebenen Zweckbindung berechtigt den Nutzungsgeber zur außerordentlichen Kündigung des Leihvertrages.
- 4.2. Der Benutzer stellt sicher, dass der Firetruck nur durch zur Führung des Firetrucks berechtigten Personals geführt wird. Zur Führung des Firetrucks ist berechtigt, wer die amtliche Erlaubnis zum in Bewegung setzen oder in Bewegung halten des Firetrucks auf öffentlichem Verkehrsgrund besitzt.
- 4.3. Mit der Übernahme des Firetrucks übernimmt der Benutzer die Verantwortung für eine fachliche und ordnungsgemäße Behandlung, Unterbringung und Pflege des Firetrucks. Dazu ist der Firetruck in einer beheizten, umschlossenen und verschließbaren Garage oder Halle unterzubringen, so dass er dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen ist. Der Benutzer haftet für eine schuldhaft Beschädigung oder den Verlust.
- 4.4. Der Nutzungsgeber behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Behandlung, Unterbringung und Pflege des Firetrucks stichprobenartig zu überprüfen. Dazu ist ein Vertreter des Nutzungsgebers berechtigt, den Ort der Unterbringung des Firetrucks beim Benutzer aufzusuchen. Der Benutzer erklärt dazu mit Unterzeichnung dieses Nutzungsüberlassungsvertrages sein Einverständnis.
- 4.5. Die Behandlung, Bedienung, Prüfung und Pflege des Firetrucks mit seiner Beladung durch den Benutzer hat nach den vom Hersteller des Fahrzeuges und der Beladung herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften zu erfolgen. Das Pflege- und Fahrpersonal ist mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.
- 4.6. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Firetrucks ist vor Antritt jeder Fahrt durch den Fahrzeugführer zu überprüfen.
- 4.7. Bei etwaig auftretenden Mängeln am Firetruck, insbesondere wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten, ist der Nutzungsgeber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat durch Versendung einer E-Mail an info@vdf-nrw.de zu erfolgen.
- 4.8. Der Benutzer stellt während der Benutzung des Firetrucks die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sicher.

5. Beteiligung am Supportteam des VdF NRW

Der Benutzer verpflichtet sich, während der Nutzung mindestens eine weitere Person seiner Feuerwehr in die Technik des Fahrzeuges einweisen zu lassen und diese Person bei zukünftigen Veranstaltungen innerhalb von NRW zu entsenden. Die Entsendung geschieht ausschließlich mit dem Einverständnis zwischen VdF NRW, Benutzer und der Person. So soll eine flächendeckende Vorhaltung des Bedienpersonals für den Firetruck in NRW erreicht werden.

Die Regelmäßige Schulung, die Ausstattung und die Erstattung von Reisekosten bei zukünftigen Einsätzen dieses Bedienpersonals werden vom VdF NRW übernommen.

Sollte der Benutzer den Firetruck ein nach dieser hier vertraglich zugesagten Leihe wiederholt ausleihen, so entfallen für ihn etwaige Kosten für die Unterbringung, die Verpflegung und die Reisekosten des Mitglieds des Supportteams.

6. Wartung, Reparaturen und sonstige Betriebskosten

- 6.1. Kleine Reparaturen am Firetruck, die einen Betrag von mehr als EUR 10,- nicht überschreiten, sind vom Benutzer auf eigene Rechnung und Kosten durchzuführen. Der Nutzungsgeber ist über die Durchführung derartiger Reparaturen bei der Rückgabe zu informieren.
- 6.2. Reparaturen, die den in Ziffer 6.1. genannten Betrag überschreiten, sowie die regelmäßigen Wartungs- und Inspektionskosten werden vom Nutzungsgeber übernommen. Sollten derartige Reparaturen erforderlich werden, hat der Benutzer den Nutzungsgeber bei der Rückgabe zu informieren.
- 6.3. Bauliche Veränderungen des Firetrucks sind nicht gestattet.
- 6.4. Die im Rahmen der Nutzung des Firetrucks durch den Benutzer anfallenden üblichen Betriebskosten (Kraftstoff, Motorenöl, Kühlflüssigkeit, etc.) sind vom Benutzer zu tragen.

7. Eigentumsverhältnisse und Haltereigenschaft

- 7.1. Der Nutzungsgeber ist Eigentümer des Firetrucks und wird als Fahrzeughalter eingetragen. Er ist berechtigt, den Firetruck zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 7.2. Der Benutzer darf den Firetruck weder veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen.
- 7.3. Der Benutzer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter in Bezug auf den Firetruck ist der Nutzungsgeber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat durch Versendung einer E-Mail an info@vdf-nrw.de zu erfolgen. Der Benutzer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Nutzungsgeber verursacht und nicht von Dritten gezahlt worden sind.

- 7.4. Der Benutzer ist unmittelbarer Besitzer des Firetrucks. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom Nutzungsgeber, der mittelbarer Besitzer des Firetrucks ist, verwahrt.

8. Versicherung des Firetrucks

Für Schäden aller Art, die durch den Betrieb des Firetrucks verursacht werden, ist der VdF NRW bei der GVV Kommunalversicherung VVaG versichert. Die wichtigsten Daten lauten:

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958
50933 Köln
Tel.: 0221 4893-0

Mitgliedsnummer: **2819**
Kraftfahrtversicherungsschein Nr. **321 948**
Amtl. Kennzeichen: **W-RW 112**

Eine Kopie der Versicherungsbescheinigung befindet sich im Ordner „Schwarz“.

9. Verlust oder sonstige Schäden

- 9.1. Ein Verlust oder eine Beschädigung des Firetrucks ist dem Nutzungsgeber unverzüglich zu melden. Die Unterrichtung hat durch Versendung einer E-Mail info@vdf-nrw.de zu erfolgen. Die Unterrichtung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Ursache des Verlustes oder Schadens
- Verantwortlicher für Verlust oder Schaden
- Höhe eines etwaigen Schadens
- Angaben zur Wiedererlangung/Wiederherstellung des Firetrucks
- Polizeibericht, sofern vorhanden

- 9.2. Bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Brandstiftung sowie der Verwirklichung sonstiger Straftatbestände im Hinblick auf den Firetruck ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung ist die Polizei zu benachrichtigen und es ist ein Unfallbericht nach europäischem Muster zu erstellen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

- 9.3. Bei Unfällen mit Personenschaden oder Totalschaden des Fahrzeuges ist unverzüglich Landesgeschäftsstelle des VdF NRW zu informieren. Ihre Kontaktdaten lauten

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0 oder
Mobil (Landesgeschäftsführer Christoph Schöneborn): 0170 2218032

- 9.4. Etwaige Ansprüche des Benutzers gegenüber einem Dritten im Hinblick auf den Verlust oder die Beschädigung des Firetrucks tritt der Benutzer mit Unterzeichnung des Nutzungsüberlassungsvertrages vorab an den Nutzungsgeber ab.

10. Rückgabe des Firetrucks

- 10.1. Der Firetruck ist nach dem in vorstehender Ziffer 3.2. benannten Rückgabezeitpunkt an den Nutzungsgeber an der Landesgeschäftsstelle des VdF NRW, Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal im vollbetankten und gesäuberten Zustand zurückzugeben.
- 10.2. Bei Rückgabe des Firetrucks muss sich das Fahrzeug in einem dem Alter und der zweckgemäßen Verwendung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden befinden sowie verkehrs- und betriebssicher sein.
- 10.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Benutzers am Firetruck steht dem Benutzer nicht zu.
- 10.4. Bei der Rückgabe des Firetrucks ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschädigungen des Fahrzeuges zu erfassen sind. Etwaige Beschädigungen, die im Rahmen der Nutzung des Firetrucks durch den Benutzer entstanden sind und zum Rückgabezeitpunkt vom Benutzer nicht gemäß Ziffer 6.1. repariert oder gemäß Ziffer 9.1 angezeigt wurden, sind dem Nutzungsgeber durch den Benutzer zu ersetzen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaig nicht zurückgegebener oder beschädigter Zubehörteile.

11. Haftung

- 11.1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Firetrucks haftet der Benutzer dem Nutzungsgeber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.2. Für etwaige Schäden, die dem Benutzer oder anderen Personen durch die Nutzung des Firetrucks entstehen, haftet der Nutzungsgeber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Insoweit findet die Bestimmung des § 599 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Eine Haftung des Nutzungsgebers wegen etwaiger Sachmängel ist ausgeschlossen.

12. Vertragsaufhebung und Kündigung

- 12.1. Der Leihvertrag ist bis zum Rückgabezeitpunkt befristet.
- 12.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Nutzungsgeber zur außerordentlichen Kündigung des Leihvertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Benutzer den Firetruck außerhalb der Zweckbindung gemäß vorstehender Ziffer 2 verwendet,
 - der Benutzer seine Pflichten aus Ziffer 4 dieses Leihvertrages verletzt,
 - der Benutzer seine Beteiligung am Supportteam des VdF NRW verweigert oder
 - der Benutzer den Betrieb, die Pflege oder die Reparatur des Firetrucks nicht entsprechend seiner Pflichten gemäß Ziffer 6 vornimmt.

- 12.4. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Nutzungsgebers bei Totalschaden, Verlust oder Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Firetrucks jederzeit eine vorzeitige Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Leihvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Dieses Schriftformerfordernis ist von den Parteien auch dann einzuhalten, wenn sie die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses vereinbaren wollen.
- 13.2. Dieser Leihvertrag zwischen dem Nutzungsgeber und dem Benutzer stellt die vollständige und einzige Vereinbarung über die Leihe des Firetrucks dar und beendet und ersetzt jegliche vorherige Vereinbarungen, Absichtserklärungen, Absprachen, Erklärungen, Zusicherungen oder Versprechungen der Parteien, die diese zuvor in mündlicher oder schriftlicher Form getroffen bzw. abgegeben haben.
- 13.3. Sollte eine Bestimmung dieses Leihvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder die Parteien versehentlich eine Regelung in Bezug auf einen Punkt dieses Leihvertrages nicht getroffen haben, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Leihvertrages hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder an die Stelle der Vertragslücke tritt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Leihvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Leihvertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. In einem solchen Fall tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des Vereinbarten.
- 13.4. Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei dem Leihvertrag um einen privatrechtlichen Vertrag handelt.
- 13.5. Der Leihvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 13.6. Dieser Leihvertrag liegt in zwei im Original unterschriebenen Ausfertigungen vor. Jede Partei hat hiervon eine unterschriebene Ausfertigung erhalten.

Berechtigte Person für den
Nutzungsgeber:

Berechtigte Person für den
Benutzer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift